

Schleppschlauchverteiler: Beachten bei einer Nachrüstung

Die Nachrüstung eines Fasses mit einem Schleppschlauchverteiler lohnt sich bei Fässern, die noch einen grossen Restwert haben und bei denen der Anbau eines Schleppschlauchverteilers vorgesehen ist. Zwar kann auch bei älteren Fässern ein Schleppschlauchverteiler nachträglich aufgebaut werden, doch die Kosten sind unverhältnismässig. Kleinere und ältere Fässer sollen nicht nachgerüstet werden, es empfiehlt sich eine überbetriebliche und professionelle Lösung anzustreben.



Quelle zVg

Fass: Achslasten, Stützlast

Ein wichtiger Punkt bei den Vorabklärungen sind die Gewichtsverteilung und die Tragkraft der Achsen respektive –Reifen. Dabei darf man Überlegungen bezüglich Sicherheit auf keinen Fall vergessen. Häufig sind an alten Fässern die Achslasten für ein Anbaugerät zu knapp bemessen! In vielen Fällen wird die Stützlast durch den Anbau eines Schleppschlauchverteilers zu gering. Es ist von Vorteil wenn der Verteiler möglichst nahe am Fasskörper montiert wird. Für das Anfahren bei 15 Prozent Steigung (wird vom Strassenverkehrsgesetz verlangt) wird jedoch einiges an Stützlast benötigt. Eine geringe Stützlast erhöht das Unfallrisiko im Gelände und auf der Strasse. Um einer optimalen Gewichtsverteilung und der Einhaltung der Achsbelastung nachzukommen, muss die Achse eventuell nach hinten verschoben werden. Bei neueren Fässern ist diese Möglichkeit vorgesehen. Falls diese Möglichkeit nicht vorhanden ist, und die Achse verschoben werden muss, lohnt sich der Umbau meistens nicht.

Fahrzeugbreite beachten

Bei einem Güllefass darf die höchstzulässige Breite von 2,55 m nur wegen den Breitreifen überschritten werden. (Breitreifen: Reifenbreite muss mind. 1/3 des Reifendurchmesser betragen) Bild 1; Quelle zVg

Wird die Breite von 2.55 m wegen den Breitreifen überschritten werden sie als Ausnahmefahrzeuge zugelassen.



Ab einer Breite von 2.55 m darf die Breite des Zugfahrzeugs nicht überschritten werden. Das Zugfahrzeug muss zwecks Bodenschonung mit Doppelrädern oder Breitreifen ausgerüstet sein.

Ist der Transportanhänger mit Breitreifen ausgerüstet und wird die Breite von 2,55 m überschritten, wird im Fahrzeugausweis folgendes eingetragen:

- Ziffer 188 (Unbefristete Sonderbewilligung)
- Ziffer 189 (Das Zugfz. muss mind. so breit sein wie der Anhänger)

Schleppschlauchverteiler fix angebaut: Ist der Schleppschlauchverteiler fest am Fass angebracht, ist dieser ein Teil vom Transportanhänger und darf somit maximal eine Breite von 2,55 Metern aufweisen.

Ist der Schleppschlauchverteiler mit einem adäquaten Aufwand demontierbar, gilt er als Anbaugerät. An Güllefässern dürfen ohne Bewilligung *vorübergehend erforderliche Zusatzgeräte* wie z.B. Schleppschlauchverteiler oder Doppelräder bis zu einer Breite von 3 m montiert werden.

Achtung Stützlast beim Traktor: Bei landwirtschaftlichen Anhängern kann die höchstzulässige Stützlast bis zu 40 Prozent des Gesamtgewichtes des Anhängers betragen, jedoch maximal 3 t. *In der Praxis kann die Anhängerstützlast vom Traktor häufig nicht legal aufgenommen werden. In vielen Fällen können die Reifentragfähigkeit, die Nutzlast oder die Achslasten nicht eingehalten werden.*

Weiter muss bei der Strassenfahrt gewährleistet sein, dass keine Gülle auf die Strasse tropft.

Allgemein: Beim Kauf von Maschinen empfiehlt sich folgender Grundsatz im Kaufvertrag einzubinden: „Das Fahrzeug entspricht den heutigen Anforderungen des Strassenverkehrsgesetzes.“